

# STATUTEN

des Vereins

## **BildungsnetzwerkBaden („BnB“)**

### I. Allgemeines

#### **Art. 1 Rechtsnatur**

BildungsnetzwerkBaden (BnB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

#### **Art. 2 Name und Sitz**

Unter dem Namen " BildungsnetzwerkBaden" (nachfolgend "Verein") besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein mit Sitz in Baden.

#### **Art. 3 Zweck**

Der Verein ist eine gemeinnützige, nicht profitorientierte Organisation, welche die Stärkung der Bildung in der Region Baden, insbesondere der beruflichen Grundbildung, der Höheren Berufsbildung sowie der berufsorientierten Weiterbildung zum Ziel hat. Der Verein engagiert sich ebenso an der Schnittstelle zwischen der Volksschule, der Allgemein Bildenden Schulen und der Berufsbildung. Damit soll die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen der Bevölkerung gefördert und gleichzeitig die Verfügbarkeit bestens ausgebildeter Fachkräfte für die regionale Wirtschaft gesichert werden.

Dies beinhaltet, dass sich die Bildungsangebote auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft ausrichten. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere Aus- und Weiterbildungsangebote der Bildungsinstitutionen (in der Regel Mitglieder des Vereins) werden proaktiv der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Damit wird das Bildungsangebot von Stadt und Region Baden sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadt, Region, Bildungsdienstleistern und Wirtschaft koordiniert, verbessert und gestärkt.

Im Einzelnen gehören dazu:

- Förderung gemeinsamer Anliegen, d.h.
  - i. Zusammenarbeit unter den im Verein angeschlossenen Mitgliedern
  - ii. Stellungnahme zu bildungspolitischen Fragen
  - iii. Organisation von schul- und institutionsübergreifenden Veranstaltungen.
- Meinungsbildung und Informationsaustausch
  - i. Austauschplattform
  - ii. Kontaktpflege und Austausch mit anderen bildungsorientierten Organisationen
- Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit
  - i. Interessenvertretung durch koordinierten Auftritt
  - ii. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying
  - iii. Einsitznahme und Mitarbeit in bildungspolitischen Kommissionen

Der Verein kann alle Aktivitäten ausüben, die zum Erreichen des Zwecks, wie in diesem Artikel definiert, erforderlich sind.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Mitglieder sind Gemeinwesen, öffentliche und private Bildungsinstitutionen, Berufsberatungsorganisationen oder in diesen Bereichen tätige Verbände sowie Unternehmen und bildungs- resp. berufsbildungsinteressierte Personen.

### **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag, als Mitglied aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 6 Ausschluss**

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

**Art. 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt, Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist nur möglich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihre finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr vollständig zu erfüllen.

**III. Rechte und Pflichten der Mitglieder****Art. 8 Mitgliedschaftsrechte**

Die Mitglieder haben ein Stimm-, Antrags- und Auskunftsrecht, sowie das Recht auf Teilnahme an und Anhörung in der Mitgliederversammlung.

**Art. 9 Pflichten**

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet die Mitglieder zur Anerkennung der Vereinsstatuten und der von Mitgliederversammlung und Vorstand gefassten Beschlüsse sowie der Vereinsreglemente. Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzten Mitgliederbeitrages.

**Art. 10 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe hängt von der Mitgliederkategorie ab (Bildungsinstitutionen; regionale Wirtschaft, Unternehmen und Verbände; Gemeinwesen). Der Mitgliederbeitrag wird jährlich für jede Mitgliederkategorie von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

**Art. 11 Rechnungsstellung**

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Neu eingetretene Mitglieder bezahlen im Eintrittsjahr den Mitgliederbeitrag in voller Höhe.

#### **IV. Organisation**

##### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle BnB
- d) die Revisionsstelle

##### **Art. 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt.

Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Die Mitglieder können bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg zusätzliche Traktanden zur Behandlung einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Nur über ordnungsgemäss angekündigte Geschäfte kann ein Beschluss gefasst werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Quoren sind separat geregelt (s. Artikel 18). Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten gelten besondere Bestimmungen (s. Schlussbestimmungen).

Die Präsidentin/der Präsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist sie/er verhindert, wird sie/er durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten. Die/der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler sowie den Protokollführenden.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls und des Geschäftsberichts (Jahresbericht);
- b) Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des schriftlichen Berichts der Revisionsstelle;
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie dessen Präsidenten, soweit diese dem Vorstand gemäss Art. 14 dieser Statuten nicht von Amtes wegen angehören;
- e) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Beschlussfassung über weitere, der Generalversammlung vom Vorstand vorgelegte Geschäfte;
- j) Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern (Präsident/-in, Vizepräsident/-in und mindestens drei weitere Mitglieder). Die Bildungsvorsteherin/der Bildungsvorsteher ist als Vertretung der Stadt Baden von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle BnB ist nicht Mitglied des Vorstandes. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstands einberufen.

Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

Den Vorsitz hat die Präsidentin/der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein anderes vom Präsidenten bezeichnetes Mitglied des Vorstandes.

Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringende Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss per E-Mail) gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder zustande.

Der Vorstand ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse
- b) Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Wahl und Abberufung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
- d) Anstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle BnB
- e) Erteilung von Zeichnungsberechtigungen (Kollektivunterschrift zu zweien)
- f) Festlegung der Strategie des Vereins
- g) Genehmigung des Jahresprogrammes
- h) Genehmigung von Reglementen
- i) Einsetzung von Ausschüssen zur Erfüllung spezieller Aufgaben
- j) Vertretung nach aussen

#### **Art. 15 Geschäftsstelle BnB**

Die Führung der Geschäftsstelle BnB wird durch vom Verein angestellte oder beauftragte Personen oder Dienstleister übernommen.

Die Geschäftsstelle BnB erhält vom Verein definierte Ressourcen, um eine zukunftsorientierte und intensiviertere Zusammenarbeit zwischen der Stadt Baden, im Besonderen mit der Bildungsvorsteherin/dem Bildungsvorsteher sowie dem Standortmarketing, den lokalen Bildungsdienstleistern und der regionalen Wirtschaft zu ermöglichen.

Der Vorstand definiert Zielsetzungen, Handlungsfelder sowie Hauptaktivitäten der Geschäftsstelle BnB und erstellt das Pflichtenheft sowie weitere erforderliche Reglemente (z.B. Unterschriftenregelung etc.).

#### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Mitglieder des Vorstands und die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle BnB, je kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen und deren Kompetenzen festlegen.

#### **Art. 17 Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle wird eine anerkannte Revisionsgesellschaft oder ein anerkannter Revisor gewählt.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung und den Vermögensstand des Vereins.

#### **Art. 18 Quoren**

Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt). Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (höchste Stimmenzahl). Ergibt auch ein dritter Wahlgang Stimmengleichheit, hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für den Beschluss zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins enthalten die Schlussbestimmungen der Statuten besondere Bestimmungen.

Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder wird eine Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt.

#### **Art. 19 Amtsdauer**

Der Vorstand (inkl. Präsident/-in und Vizepräsident/-in) wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle BnB entspricht der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit dem Verein.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **V. Finanzen und Rechnungswesen**

#### **Art. 20 Einnahmen**

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge

- b) Entschädigungen aus Projekten
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Spenden und andere Beiträge

#### **Art. 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22 Statutenrevision**

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 23 Auflösung**

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung oder die Fusion gelten überdies nur dann als zustande gekommen, wenn die zustimmenden Mitglieder mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins darstellen.

Der Auflösungsbeschluss hat die Bestimmung zu enthalten, dass das Vereinsvermögen nur an eine andere, wenn möglich mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übergehen darf.

#### **Art. 24 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder haften nur für den jährlich von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Mitgliederbeitrag.

#### **Art. 25 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 08.12.2017 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 04.06.2009.

Der Präsident:



Der Vizepräsident:

